

## **Villication**

Hofverband, bestehend aus einem Haupthof (curtis), den ein dem Herrn direkt verantwortlicher, absetzbarer Verwalter leitet, und einer unterschiedlich großen Anzahl von Hufen (mansus; je nach Bodenqualität schwankte die Größe bis zu 30 Morgen), die mit unfreien, dem Grundherrn hörigen Leuten besetzt waren. Im Unterschied zum villicus (Meier) hatten diese das Recht, die Stätte an ein Kind zu vererben. Sie unterlagen bei Tod oder Eheschließung zusätzlichen Abgaben an ihren Grundherrn, z. B. Sterbefall oder Auffahrtgeld, die sich von ihrer persönlichen Unfreiheit herleiteten. Sie waren dem Grundherrn nicht zu direkten Diensten und Abgaben verpflichtet. Dem villicus mussten sie nur festgesetzte Leistungen erbringen, die nach dem Hofrecht der Villication bestimmt wurden. So wurden sie vor Willkür ihres Herrn oder des Meiers geschützt. Die auf dem Hofesland angesiedelten Kirchen, Werkstätten und Webhütten machten einen Hof autark. Aus solchen Siedlungen entwickelten sich in Nordwestdeutschland im 12. Jahrhundert die Städte.